Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4893

17. 03. 76

Sachgebiet 319

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

A. Zielsetzung

Die Haager Übereinkommen über die Zustellung und über die Beweisaufnahme im Ausland bedürfen ergänzender innerstaatlicher Vorschriften.

B. Lösung

Der Entwurf bestimmt Zuständigkeiten für Aufgaben, die sich aus den Übereinkommen ergeben, regelt die Verwendung der deutschen Sprache zum Schutz deutscher Betroffener im internationalen Rechtshilfeverkehr und enthält Modalitäten für die Tätigkeit ausländischer Rechtshilfeorgane in der Bundesrepublik Deutschland.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 451 00 — Üb 47/76

Bonn, den 17. März 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 431. Sitzung am 20. Februar 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Vorschriften zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

§ 1

Die Aufgaben der Zentralen Behörde (Artikel 2, 18 Abs. 3 des Übereinkommens) nehmen die von den Landesregierungen bestimmten Stellen wahr. Jedes Land kann nur eine Zentrale Behörde einrichten.

§ 2

Für die Entgegennahme von Zustellungsanträgen, die von einem ausländischen Konsul innerhalb der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden (Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens), sind die Zentrale Behörde des Landes, in dem die Zustellung bewirkt werden soll, und die Stellen zuständig, die gemäß § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß vom 18. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 939) zur Entgegennahme von Anträgen des Konsuls eines ausländischen Staates zuständig sind.

§ 3

Eine förmliche Zustellung (Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens) ist nur zulässig, wenn das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache abgefaßt oder in diese Sprache übersetzt ist.

§ 4

(1) Die Zentrale Behörde ist befugt, Zustellungsanträge unmittelbar durch die Post erledigen zu lassen, wenn die Voraussetzungen für eine Zustellung gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens erfüllt sind. In diesem Fall händigt die Zentrale Behörde das zu übergebende Schriftstück der Post zur Zustellung aus. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen gelten entsprechend.

(2) Im übrigen ist für die Erledigung von Zustellungsanträgen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Zustellung vorzunehmen ist. Die Zustellung wird durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts bewirkt.

§ 5

Das Zustellungszeugnis (Artikel 6 Abs. 1, 2 des Übereinkommens) erteilt im Fall des § 4 Abs. 1 die Zentrale Behörde, im übrigen die Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

ZWEITER TEIL

Vorschriften zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

§ 6

Die Aufgaben der Zentralen Behörde (Artikel 2, 24 Abs. 2 des Übereinkommens) nehmen die von den Landesregierungen bestimmten Stellen wahr. Jedes Land kann nur eine Zentrale Behörde einrichten.

§ 7

Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorzunehmen ist.

§ 8

Rechtshilfeersuchen, die durch das Amtsgericht zu erledigen sind (Kapitel I des Übereinkommens), müssen in deutscher Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein (Artikel 4 Abs. 1, 5 des Übereinkommens).

§ 9

Mitglieder des ersuchenden ausländischen Gerichts können bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens durch das Amtsgericht anwesend sein, wenn die Zentrale Behörde dies genehmigt hat.

§ 10

Eine Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter ist unzulässig, wenn sie deutsche Staatsangehörige betrifft. Betrifft sie Angehörige eines dritten Staates oder Staatenlose, so ist sie nur zulässig, wenn die Zentrale Behörde sie genehmigt hat (Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Angehörige eines dritten Staates zugleich die Staatsangehörigkeit des Staates des ersuchenden Gerichts besitzt.

§ 11

(1) Ein Beauftragter des ersuchenden Gerichts (Artikel 17 des Übereinkommens) darf eine Beweisaufnahme nur durchführen, wenn die Zentrale Behörde sie genehmigt hat. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Das Gericht, das für die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens in derselben Angelegenheit nach § 7 zuständig wäre, ist befugt, die Vorbereitung und die Durchführung der Beweisaufnahme zu überwachen. Ein Mitglied dieses Gerichts kann an der Beweisaufnahme teilnehmen (Artikel 19 Satz 2 des Übereinkommens).

§ 12

Für die Erteilung der Genehmigung nach §§ 9, 10, 11 (Artikel 19 des Übereinkommens) ist die Zentrale Behörde des Landes zuständig, in dem die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll.

DRITTER TEIL

Sonstige Bestimmungen

§ 13

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die nach §§ 1, 6 dieses Gesetzes errichteten Zentralen Behörden als die Stellen zu bestimmen, die gemäß §§ 1, 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. April 1909 zur Ausführung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 430) und gemäß §§ 1, 9 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß vom 18. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 939) zur Entgegennahme von Anträgen und Ersuchen des Konsuls eines ausländischen Staates zuständig sind.

§ 14

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland braucht im Hinblick auf das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und im Hinblick auf das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen nicht geändert oder angepaßt zu werden. Beide Übereinkommen fügen sich in dieses Recht ein. Die Lage ist damit ähnlich wie für die bisherigen Haager Zivilprozeßübereinkommen vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 409) und vom 1. März 1954 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 576).

Erforderlich sind jedoch Vorschriften zur Ausführung des Übereinkommens, wobei insbesondere Zuständigkeiten zu bestimmen sind. Auch dies entspricht der Rechtslage zu den Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954, zu denen die Ausführungsgesetze vom 5. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 430) und vom 18. Dezember 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 939) ergangen sind. Diese Ausführungsgesetze bleiben für die Teile der bisherigen Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954, die von den Reformübereinkommen nicht berührt werden, und insgesamt in den Fällen wirksam, in denen der Rechtsverkehr mit einzelnen Staaten nach den Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 (Island und Surinam) oder von 1954 abgewickelt wird.

In den Übereinkommen und in dem Ausführungsgesetz sind nur diejenigen Materien enthalten, die durch Gesetz geregelt werden müssen. Für die praktische Handhabung des Rechtshilfeverkehrs haben daneben seit jeher Verwaltungsvorschriften besondere Bedeutung. Auch für den Rechtshilfeverkehr, der nach den beiden Reformübereinkommen von 1965 und 1970 abgewickelt wird, bleibt deshalb die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956, die auf Grund des Beschlusses der 25. Justizministerkonferenz in München vom 19. Oktober 1956 im Bund und in den Ländern eingeführt worden ist, für die verwaltungsmäßige Behandlung der Rechtshilfesachen maßgebend.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu den Vorschriften zur Ausführung des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen:

Zu § 1

Nach Artikel 2 des Übereinkommens hat jeder Vertragsstaat eine Zentrale Behörde zu bestimmen, die Zustellungsanträge aus einem anderen Vertragsstaat entgegennimmt und die Zustellung der Schriftstücke bewirkt oder veranlaßt. Bundesstaaten steht es jedoch frei, mehrere Zentrale Behörden zu errichten.

Für die Entgegennahme von Zustellungsanträgen, die nach den geltenden Haager Zivilprozeßübereinkommen auf dem konsularischen Weg eingehen, sind die Präsidenten der Landgerichte oder der Amtsgerichte zuständig (§ 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Haager Zivilprozeßabkommen vom 17. Juli 1905 — Reichsgesetzbl. 1909 S. 430 — und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Haager Zivilprozeßübereinkommen vom 1. März 1954 — Bundesgesetzbl. 1958 I S. 939). Nach dem Übereinkommen über die Zustellung werden Ersuchen normalerweise nicht mehr von einem Konsul übermittelt, der im ersuchten Land seinen Konsularbezirk hat. Der Vorteil einer Zentralen Behörde liegt darin, daß Gerichte, Behörden oder Gerichtsvollzieher des Absendestaates sich nur an eine Stelle — oder in Bundesstaaten an wenige Stellen — im ersuchten Staat wenden müssen, dessen oder deren Anschrift ihnen bekannt ist.

Der Entwurf des Ausführungsgesetzes schlägt vor, in der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesstaatsklausel des Artikels 18 Abs. 3 des Übereinkommens Gebrauch zu machen und in jedem Land eine Zentrale Behörde einzurichten. Zwar hätte die Errichtung nur einer Zentralen Behörde für die anderen Vertragsstaaten den Vorteil, daß sie sich nur an eine Stelle in der Bundesrepublik wenden müßten. Fehlleitungen und Zeitverluste würden dadurch vermieden. Bei der innerstaatlichen Ausführung des Übereinkommens über die Zustellung überwiegen jedoch die Argumente, die dafür sprechen, in jedem Land eine Zentrale Behörde einzurichten.

Eine vom Bund errichtete Zentrale Behörde hätte keine Aufsichtsbefugnis gegenüber den Behörden und Gerichten eines Landes. Ob sie befugt wäre, die Zustellung eines Schriftstückes zu bewirken oder zu veranlassen (Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens), erscheint zweifelhaft. Eine Zentrale Behörde des Bundes wäre auch nicht die geeignete Stelle, um Zustellungen unmittelbar durch die Post ausführen zu lassen, wie es § 4 Abs. 1 des Entwurfs vorsieht. Ob einzelne Ersuchen von einer Zentralen Behörde des Bundes unmittelbar an die Prüfungsstellen (§ 9 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen), denen die verwaltungsmäßige Prüfung, ob bei eingehenden Ersuchen Rechtshilfe zu leisten ist, übertragen ist, geleitet werden könnten, ist ebenfalls zweifelhaft. Wenn die Ersuchen von einer Zentralen Behörde des Bundes entgegengenommen würden, würde in der Bundesrepublik eine Übermittlungskette entstehen, die dem Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtshilfe entgegenstehen würde.

Die Zentrale Behörde in jedem Land könnte demgegenüber prüfen, ob das Ersuchen in diesem Land

zu erledigen ist, und daneben entscheiden, ob die Rechtshilfe zulässig ist. Dabei ist in bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten der Bund einzuschalten. Nach § 59 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen sind auch von den Prüfungsstellen die Landesjustizverwaltungen zu beteiligen, wenn zweifelhaft ist, ob einem Ersuchen entsprochen werden soll. Jedes Land soll im Rahmen seiner Organisationsgewalt die Zentrale Stelle einrichten. Um den mit der Errichtung der Zentralen Behörde verbundenen Zweck nicht zu gefährden, schlägt der Entwurf eine Bestimmung vor, daß jedes Land nur eine Zentrale Stelle einrichten darf (vgl. die entsprechende Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2, 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1974 zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht, Bundesgesetzbl. 1974 I S. 1433).

Zu § 2

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens steht es jedem Staat frei, weiterhin den konsularischen Weg zu benutzen, um Zustellungsersuchen zu übermitteln. Dies soll jedoch nur ausnahmsweise geschehen, da der direkte Weg zu einer Zentralen Behörde des ersuchten Staates den Rechtshilfeverkehr gegenüber dem konsularischen Weg erheblich beschleunigt. Der Entwurf schlägt vor, für Ersuchen, die ausnahmsweise auf dem konsularischen Weg eingehen, als Empfangsstelle sowohl die Zentrale Behörde als auch die Präsidenten der Landgerichte und der Amtsgerichte zu bestimmen, die schon nach den bisherigen Haager Zivilprozeßübereinkommen Empfangsstelle sind.

An der Zuständigkeit der Zentralen Behörde jedes Landes für die Entgegennahme konsularischer Ersuchen soll festgehalten werden, damit der ausländische Konsul leicht eine zuständige Zentrale Stelle finden kann. Dies erscheint schon deshalb geboten, weil Artikel 18 Abs. 2 des Übereinkommens der ersuchenden Stelle stets das Recht gibt, sich unmittelbar an die Zentrale Behörde zu wenden.

Daneben soll jedoch die bisherige Form der konsularischen Übermittlung, wie sie in den Ausführungsgesetzen der Haager Zivilprozeßübereinkommen festgelegt ist, beibehalten werden. Diese Übermittlungsform kann ausländischen Konsuln insbesondere dann nahegelegt werden, wenn für eine Zentrale Behörde eine zu große Belastung eintritt.

Zu § 3

Die Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 unterscheiden zwischen der förmlichen Zustellung, bei der das Schriftstück nach den innerstaatlich für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Formen oder auf Wunsch des ersuchten Staates in einer besonderen Form zugestellt wird, und der formlosen Zustellung, bei der die Schriftstücke dem Empfänger übergeben werden, wenn er zur Annahme bereit ist (vgl. Artikel 2, 3 der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954). Voraussetzung für die förmliche Zustellung ist, daß das zuzustellende Schriftstück in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet ist (vgl. auch § 71 Abs. 1 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen). Ist das der Fall, so kann, wie bei der Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung für ein inländisches Verfahren, das Schriftstück auch gegen den Willen des Empfängers zugestellt werden. Bei der formlosen Zustellung kann der Empfänger die zuzustellenden Schriftstücke zunächst einsehen, um sich zu entscheiden, ob er die Zustellung annehmen will oder nicht. Er kann die Annahme auch deshalb ablehnen, weil das Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet ist.

Artikel 5 Abs. 1, 2 des Übereinkommens unterscheidet zwar noch zwei Arten von Zustellungen, macht die förmliche Zustellung aber nicht mehr generell davon abhängig, daß das zuzustellende Schriftstück in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt oder in sie übersetzt ist. Die Zentrale Behörde jedes Staates kann jedoch verlangen, daß im Falle der förmlichen Zustellung das zuzustellende Schriftstück in der Amtssprache des ersuchten Staates abgefaßt oder in diese übersetzt ist.

§ 3 dieses Entwurfs bestimmt, daß die förmliche Zustellung in der Bundesrepublik Deutschland nur ausgeführt werden darf, wenn das Schriftstück in deutscher Sprache abgefaßt ist oder in sie übersetzt ist. Es soll also nicht im Einzelfall von der Zentralen Behörde entschieden werden, ob die förmliche Zustellung eines Schriftstücks zulässig ist, obwohl es nur in einer fremden Sprache vorliegt. Um die anderen Vertragsstaaten von dieser Haltung der Bundesrepublik Deutschland zu unterrichten, wird die Bundesregierung gegenüber der Depositarmacht erklären, daß Schriftstücke in einer fremden Sprache grundsätzlich nicht förmlich zugestellt werden können. Entsprechende Erklärungen haben Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland abgegeben.

Eine Zustellung erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie in einer Weise geschieht, daß der Empfänger von ihr Kenntnis nehmen kann, also eine Sprache verwendet wird, die der Empfänger verstehen kann. Es kann nicht damit gerechnet werden, daß auch nur ein Teil der Zustellungsempfänger, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, bei dem großen Kreis der Vertragsstaaten ein Schriftstück mit juristischem Text in der Sprache des ersuchenden Staates verstehen kann. Der Empfänger kann damit in der Regel nur Kenntnis nehmen, wenn das Schriftstück übersetzt ist oder von ihm eine Übersetzung besorgt wird.

Dem Zustellungsempfänger kann die Beschaffung der Übersetzung schon aus Kosten- und Zeitgründen nicht zugemutet werden. Die Anfertigung umfangreicher Übersetzungen ist mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Ein Privatmann wird auch fast immer Mühe haben, in kurzer Zeit einen geeigneten Übersetzer zu finden. Dies gilt vor allem für kleinere, abgelegene Orte und für die weniger verbreiteten Sprachen. Erfahrungsgemäß nehmen die Über-

setzungen oft noch längere Zeit, meist mehrere Wochen, in Anspruch. Nicht selten verzögert sich die Erledigung durch Überlastung oder Krankheit des Übersetzers oder aus anderen Gründen, auf die der Zustellungsempfänger keinen Einfluß hat. In vielen Fällen wird daher der Zustellungsempfänger innerhalb der ihm zugebilligten Einlassungsfrist nicht einmal Kenntnis von dem Schriftstück erhalten, geschweige denn seine Verteidigung vorbereiten können. Schließlich muß auch damit gerechnet werden, daß im Falle des Obsiegens des Beklagten die Frage der Erstattung der Übersetzungskosten Schwierigkeiten bereitet. Aus den angeführten Gründen wäre es unvermeidlich, die zuzustellenden Schriftstücke bei der Zentralen Behörde übersetzen zu lassen. Die Erledigung der Zustellungsersuchen würde sich auch dadurch wesentlich verzögern, und die Stellung des Beklagten könnte sich durch diese Verzögerung verschlechtern, da nach der in Artikel 15 des Übereinkommens vorgesehenen Regelung im ersuchenden Staat möglicherweise schon dann eine Versäumnisentscheidung gegen ihn erlassen werden kann, wenn seit der Absendung des Schriftstücks durch den ersuchenden Staat sechs Monate vergangen sind.

Der Schutz des Beklagten würde also durch das Fehlen der Übersetzungen wesentlich eingeschränkt. Die im Formblatt für die Zustellung vorgesehene zusammenfassende Angabe des Streitgegenstandes kann allenfalls für den ersuchten Staat die Prüfung der Zulässigkeit der Rechtshilfe erleichtern; für den Zustellungsempfänger aber kann sie eine vollständige Übersetzung der zuzustellenden Schriftstücke nicht ersetzen, zumal das Formular in englischer oder französischer Sprache oder in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt ist und in Englisch oder in Französisch ausgefüllt sein kann. Selbst wenn der Empfänger die Sprache, in der das Formular ausgefüllt ist, versteht, muß damit gerechnet werden, daß im Formular nur stichwortartige Angaben gemacht werden, die es dem Zustellungsempfänger nicht ermöglichen, seine Einlassung auf den Rechtsstreit vorzubereiten.

Den Zentralen Behörden kann auch nicht die Aufgabe übertragen werden, in jedem Fall, in dem ein Schriftstück in einer fremden Sprache zugestellt werden soll, zu prüfen, ob der Empfänger diese Sprache so ausreichend versteht, daß die Zustellung gegen den Willen des Empfängers durchgeführt werden kann, ohne seinen Rechtsschutz zu beeinträchtigen.

Zu § 4

Die Einrichtung der Zentralen Behörde soll den Rechtshilfeverkehr möglichst beschleunigen. Dazu soll beitragen, daß nach Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens die Zentrale Behörde die Zustellung selbst bewirken kann, wenn sie nicht eine Zustellung durch das Amtsgericht veranlaßt.

§ 4 Abs. 1 des Entwurfs schafft die innerstaatlichen Voraussetzungen hierfür; dadurch wird vermieden, daß weitere Stellen mit dem dabei entstehenden Zeit- und Arbeitsaufwand eingeschaltet werden müssen.

Die Zentralen Behörden, die von den Ländern eingerichtet werden, können die Zulässigkeit der Ersuchen selbst prüfen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, ihnen auch die innerstaatliche Zuständigkeit zu geben, in den Fällen die Zustellung unmittelbar selbst zu bewirken, in denen die Zustellung durch die Post möglich ist. Die Zentralen Behörden sind jedoch nicht verpflichtet, in allen Fällen von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Sie werden es insbesondere dann nicht tun, wenn eine andere Form der Zustellung als die durch die Post zweckmäßiger ist, um den Rechtsschutz des Zustellungsempfängers zu erhöhen. In diesen Fällen leitet die Zentrale Behörde das Ersuchen an das Amtsgericht weiter, das gemäß § 4 Abs. 2 dieses Entwurfs dann für die Erledigung zuständig ist.

Die Zentrale Behörde darf die Erledigung des Zustellungsantrags nur durch die Post und nur dann selbst veranlassen, wenn eine förmliche Zustellung nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens möglich ist, das zuzustellende Schriftstück also in deutscher Sprache abgefaßt oder in sie übersetzt ist. Auch wenn kein fremdsprachiges Schriftstück zuzustellen ist, soll die Zentrale Behörde die Zustellung nicht durch einfache Übergabe selbst ausführen. Für die Erledigung von Zustellungsersuchen gemäß § 212 b der Zivilprozeßordnung erscheint eine Zentrale Behörde nicht geeignet.

Für die Zustellung durch die Zentrale Behörde gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 208 ff. der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen entsprechend (vgl. dazu auch § 72 Abs. 1 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen).

Schon bisher ist die Erledigung von Zustellungsanträgen nach den Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 den Amtsgerichten übertragen (vgl. § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 5. April 1909 — Reichsgesetzbl. S. 430 — und § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 18. Dezember 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 939). Wenn die Zentrale Behörde eine Zustellung nicht selbst durch die Post bewirkt, soll, wie nach den Ausführungsgesetzen zu den Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954, das Amtsgericht für die Erledigung der Ersuchen zuständig sein.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte ist damit in allen Fällen begründet, in denen Zustellungsersuchen nach den Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 oder von 1954 oder nach dem Übereinkommen über die Zustellung zu erledigen sind, und unabhängig davon, ob ein Ersuchen über die Zentrale Behörde oder auf dem diplomatischen oder konsularischen Weg (Artikel 9 des Übereinkommens) oder auch im unmittelbaren Geschäftsverkehr eingeht, wenn dieser Weg mit einem Vertragsstaat vereinbart ist (Artikel 11, 24 des Übereinkommens; nach § 66 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen ist das Amtsgericht auch dann zuständig, wenn die Zustellung im vertraglosen Rechtshilfeverkehr auszuführen ist).

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zustellung vorzunehmen ist.

Die innerstaatliche Zustellung von Amts wegen ist der Geschäftsstelle des Amtsgerichts übertragen

(§ 209 der Zivilprozeßordnung). Dieser Regelung entspricht Absatz 2 Satz 2. Unberührt bleibt § 29 des Rechtspflegergesetzes, der die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge dem Rechtspfleger überträgt.

Zu § 5

Artikel 6 des Übereinkommens sieht vor, daß die Zentrale Behörde oder eine andere dazu bestimmte Behörde unter Verwendung eines Formulars, das dem Übereinkommen als Anlage beigefügt ist, ein Zustellungszeugnis ausstellt. § 5 des Entwurfs bestimmt, daß die Zentrale Behörde das Zustellungszeugnis dann selbst ausstellt, wenn sie die Zustellung durch die Post unmittelbar bewirkt hat. Im übrigen hat die Geschäftsstelle das in Artikel 6 des Übereinkommens vorgesehene Zustellungszeugnis unter Verwendung des Formulars, das dem Übereinkommen als Anlage beigefügt ist, zu erteilen.

Nach Artikel 6 Abs. 4 des Übereinkommens ist das Zustellungszeugnis unmittelbar an den ausländischen Antragsteller zurückzusenden.

Zu den Vorschriften zur Ausführung des Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen:

Zu § 6

Der Entwurf des Ausführungsgesetzes schlägt vor, daß die Bundesrepublik Deutschland auch zum Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland von der Bundesstaatsklausel des Artikels 24 Abs. 2 des Übereinkommens über die Beweisaufnahme Gebrauch macht und in jedem Land eine Zentrale Behörde einrichtet. Die Aufgaben der Zentralen Behörde gehen auch im Rahmen des Übereinkommens über die Beweisaufnahme über eine bloße Weiterleitung von Ersuchen hinaus; die Prüfung von Ersuchen daraufhin, ob sie den Anforderungen des Übereinkommens entsprechen (Artikel 5 des Übereinkommens), sollte durch Behörden erfolgen, die mit den erledigenden Gerichten ohne größeren Verwaltungsaufwand verkehren können. Es erscheint ferner zweckmäßig, die Zentralen Behörden auch für die Genehmigungen nach §§ 9, 10, 11 für zuständig zu erklären. Auch diese Kontrollaufgaben können wirksam am besten auf Landesebene ausgeübt werden. Dabei ist der Bund einzuschalten.

Wie zu dem Übereinkommen über die Zustellung soll auch zu dem Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland nur eine Zentrale Behörde für jedes Bundesland bestimmt werden. Im Interesse einer einheitlichen Kontrolle des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland sollte in jedem Land für beide Übereinkommen ein und dieselbe Zentrale Behörde bestimmt werden.

Zu § 7

Auch im Rahmen des Übereinkommens über die Beweisaufnahme soll das Amtsgericht für die Erledigung von Ersuchen zuständig sein (vgl. die Erläuterungen zu § 4).

Zu § 8

Entsprechend dem Vorbehalt, den die Bundesregierung zu Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens einzulegen beabsichtigt, müssen Rechtshilfeersuchen, die in der Bundesrepublik Deutschland von deutschen Stellen erledigt werden sollen, wie bisher in deutscher Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein. Sowohl die Überprüfung des Ersuchens nach Artikel 5 des Übereinkommens wie die Erledigung durch das zuständige Amtsgericht würden erschwert und verzögert, wenn Ersuchen auch in englischer oder französischer Sprache übermittelt werden könnten.

§ 8 enthält keine Bestimmungen darüber, was geschehen soll, wenn ein Ersuchen den Anforderungen, die Artikel 4 Abs. 1, 5 des Übereinkommens hinsichtlich der Sprache aufstellt, nicht entspricht. In diesem Fall soll die ersuchende Behörde nach Artikel 5 des Übereinkommens unverzüglich unterrichtet werden, um so Gelegenheit zu haben, den Mangel des Ersuchens zu beheben. Erklärt sich das ersuchende Gericht, nachdem ihm die zu erwartenden Kosten einer Übersetzung in der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt worden sind, damit einverstanden, daß eine Übersetzung hier auf seine Kosten gefertigt wird, so können ihm diese Kosten bei der Rückleitung des Ersuchens in Rechnung gestellt werden.

Zu § 9

Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Erklärung nach Artikel 8 des Übereinkommens abzugeben, daß Mitglieder des ersuchenden Gerichts bei der Durchführung einer Beweisaufnahme durch das deutsche Gericht anwesend sein können. Es erscheint jedoch erforderlich, den deutschen Rechtshilfebehörden eine Kontrolle darüber zu ermöglichen, ob durch die Teilnahme ausländischer Richter nicht die Grundsätze der Beweisaufnahme mittels Rechtshilfeersuchen durchbrochen und in zu starkem Maß Eingriffe in die deutschen Hoheitsrechte vorgenommen werden. Daher wird die Teilnahme fremder Richter an der Beweiserhebung von einer Genehmigung durch die Zentrale Behörde abhängig gemacht. Eine generelle Genehmigung gegenüber bestimmten Staaten wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Zentrale Behörde wird vor der Entscheidung darüber, ob Mitglieder des ersuchenden ausländischen Gerichts bei der Beweisaufnahme anwesend sein können, eine Stellungnahme des Richters einholen, der die Beweisaufnahme durchführt. Eine Sonderregelung über die Möglichkeit des ausländischen Richters, die Interessen des ersuchenden Gerichts bei der Beweisaufnahme zur Geltung zu bringen, enthält das Ausführungsgesetz nicht. Diese Frage soll der Praxis überlassen werden, da sie stark vom Einzelfall abhängt.

Zu § 10

Artikel 15 Abs. 1 des Übereinkommens gestattet diplomatischen und konsularischen Vertretern eines Vertragsstaats, Beweis aufzunehmen, wenn nur Angehörige desselben Staates betroffen sind. Nach Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens kann jedoch jeder Vertragsstaat erklären, daß der Beweis erst aufgenommen werden darf, wenn der andere Staat diese Beweisaufnahme genehmigt. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, einen Genehmigungsvorbehalt nach Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens zu erklären. Da die Beweisaufnahme nach dieser Bestimmung nur Staatsangehörige von Ländern betreffen kann, die der Konsul vertritt, kann für diese Art der Beweisaufnahme darauf verzichtet werden, besondere Bedingungen für ihre Durchführung aufzustellen. Insbesondere soll die heute schon bestehende Praxis konsularischer Beweisaufnahme nicht dadurch schwerfälliger gemacht werden, daß die Genehmigung im Einzelfall verlangt wird. Eine besondere Kontrolle ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht notwendig.

Die Beweisaufnahme nach Artikel 16 des Übereinkommens, die Angehörige des Empfangsstaats oder eines dritten Staates betreffen, wird in § 10 auf Beweiserhebungen gegenüber Personen beschränkt, die nicht deutsche Staatsangehörige sind. Dies erscheint erforderlich, da sonst — wie in § 11 bei der Beweisaufnahme durch Beauftragte — ein umfassender Kontrollmechanismus zum Schutz der Interessen der deutschen Staatsangehörigen geschaffen werden müßte. Das entspräche nicht dem Zweck, der mit dieser Art der Beweisaufnahme vorzugsweise verfolgt wird. Die Beweisaufnahme durch Konsuln soll in Fällen, wo Interessen das Staates der Beweisaufnahme nur in geringem Maß berührt sind, insbesondere dazu dienen, auf wenig aufwendige Weise Ergebnisse zu erzielen. Behörden des Empfangsstaats sollen weitgehend nicht in Anspruch genommen werden müssen. Im übrigen soll der Eingriff in die deutschen Hoheitsrechte durch eine solche Beweisaufnahme auf ein Maß beschränkt bleiben, das der bisherigen Vertragspraxis bei zweiseitigen Vereinbarungen entspricht.

Das in Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens vorgesehene Genehmigungserfordernis ermöglicht es der Zentralen Behörde als zuständiger Stelle (§ 12), im Einzelfall eine Kontrolle über das Beweisaufnahmeverfahren auszuüben, wenn Angehörige eines dritten Staates oder Staatenlose davon betroffen sind. Es erscheint nicht notwendig, Beweisaufnahmen durch Konsularbeamte, die Staatenlose betreffen, nicht zuzulassen. Vielmehr sollen sie von der Genehmigung im Einzelfall abhängig gemacht werden, wie dies auch für Angehörige dritter Staaten vorgesehen ist.

Die Genehmigung kann von der Auflage abhängig gemacht werden, daß Ort und Zeit der Beweisaufnahme durch den Konsul rechtzeitig mitgeteilt werden. Damit wird die Befugnis der genehmigenden Behörde gesichert, einen Vertreter zu der Beweisaufnahme zu entsenden (Artikel 19 Satz 2 Halbsatz 2 des Übereinkommens). Satz 3 enthält eine besondere Regelung für den Personenkreis, der Angehöriger des vertretenen Staates und eines dritten Staates ist. Beweisaufnahmen, die diesen Personenkreis betreffen, sollen ohne vorherige Genehmigung zulässig sein.

Zu § 11

Die Beweisaufnahme durch Beauftragte des ersuchenden Gerichts (Artikel 17 des Übereinkommens) soll im Verhältnis zu Staaten, für die Rechtshilfeersuchen nach Kapitel I des Übereinkommens nicht immer zu voll verwertbaren Ergebnissen führen, die anderen Rechtshilfemöglichkeiten so ergänzen. Daher soll diese Beweisaufnahmeart einerseits in weiterem Rahmen als diejenige durch diplomatische und konsularische Vertreter zulässig sein: Aus diesem Grund enthält § 11 keine Beschränkungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen. Andererseits muß diese dem deutschen Recht bisher fremde Form der Beweisaufnahme im Interesse aller Beteiligten und zum Ausgleich für den weiten Anwendungsbereich engeren Bedingungen und einer besonderen Aufsicht durch deutsche Gerichte unterliegen. Damit diese Art der Beweisaufnahme so überwacht werden kann, daß dabei nicht gegen grundlegende Interessen des einzelnen oder der Allgemeinheit verstoßen wird, fordert § 11 Abs. 1 im Anschluß an Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens für alle Fälle einer derartigen Beweisaufnahme eine Einzelfallgenehmigung. Eine solche Genehmigung wird bei umfangreichen Beweisaufnahmen mit Zeugenvernehmungen in mehreren Ländern oder dann erteilt werden können, wenn ein Gericht eine Beweisaufnahme ausdrücklich nach den Vorschriften des ersuchenden Staates begehrt und ein mit dem Verfahren dieses Staates vertrauter Rechtsanwalt oder eine ähnlich qualifizierte Person die Beweisaufnahme durchführen soll. Absatz 1 Satz 2 hebt ausdrücklich hervor, daß gemäß Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden kann. Mit den Auflagen kann die Zentrale Behörde sicherstellen, daß die Grundsätze des deutschen Rechts bei der Beweisaufnahme nicht mißachtet werden.

Es erscheint jedoch nicht notwendig, die Tätigkeit der Beauftragten auf die Beweisaufnahme durch mündliche Vernehmung von Parteien und Zeugen zu beschränken, um den nach deutschem Recht unzulässigen Ausforschungsbeweis in einem Verfahren der „pre-trial discovery" zu verhindern. Einmal wird die Bundesregierung nach Artikel 23 des Übereinkommens erklären, daß Beweisaufnahmen im Verfahren der „pre-trial discovery of documents" unzulässig sind. Beweisverfahren durch Beauftragte dürfen aber auch im übrigen nicht mit dem Recht des Staates unvereinbar sein, in dem der Beweis aufgenommen wird. Beweisaufnahmen, die eine nach deutschem Recht unzulässige Ausforschung zum Ziel haben, können bereits im Genehmigungsverfahren abgelehnt und durch die möglichen Überwachungsmaßnahmen verhindert werden.

Absatz 2 legt generell fest, daß die Vorbereitung und die Durchführung der Beweisaufnahme durch

einen Beauftragten des ersuchenden Gerichts durch die deutschen Behörden überwacht werden kann. Eine Überwachung wird immer dann geboten sein, wenn die Gefahr der Ausforschung im Rahmen der Beweisaufnahme nach einer ausländischen Rechtsordnung nicht von der Hand zu weisen ist. Zuständig dafür soll das Gericht sein, das zuständig wäre, wenn eine Beweisaufnahme nach Kapitel I des Übereinkommens durchzuführen wäre. Absatz 2 Satz 2 bestimmt, daß ein Mitglied dieses Gerichts als Vertreter der Zentralen Behörde (Artikel 19 Satz 2 des Übereinkommens) an der Beweisaufnahme teilnehmen kann. Das Mitglied des Gerichts hat alle Befugnisse um sicherzustellen, daß die Grenzen des Übereinkommens eingehalten und die zwingenden Grundsätze des deutschen Rechts beachtet werden.

Zu § 12

Das Übereinkommen regelt nur Aufgaben der Zentralen Behörden in bezug auf Rechtshilfeersuchen nach Kapitel I des Übereinkommens. Es erscheint zweckmäßig, die in §§ 9 bis 11 festgelegten Kontrollbefugnisse ebenfalls den Zentralen Behörden zu übertragen, um die Überwachung des Rechtshilfeverkehrs bei einer Stelle jedes Landes zu konzentrieren. Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes verzichtet darauf, auf die Unzulässigkeit von Rechtshilfeersuchen für „pre-trial discovery of documents" nach Artikel 23 des Übereinkommens hinzuweisen, da besondere Ausführungsbestimmungen zu der in Aussicht genommenen Erklärung der Bundesregierung nicht erforderlich sind. Der Entwurf eines Ausführungsgesetzes enthält ebenfalls keine Bestimmungen über ausgehende Ersuchen. Die in dem Übereinkommen für die Rechtshilfe vorgesehenen Verfahren können von den deutschen Gerichten ohne besondere Ausführungsbestimmungen angewandt werden.

Zu den sonstigen Bestimmungen:

Zu § 13

In den Ausführungsgesetzen zu den Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 ist bestimmt, daß die Präsidenten der Landgerichte oder der Amtsgerichte für die Entgegennahme von Zustellungsanträgen und von Rechtshilfeersuchen (sowie von Anträgen auf Bewilligung des Armenrechts) zuständig sind, die von einem ausländischen Konsul innerhalb der Bundesrepublik Deutschland übermittelt werden (§§ 1, 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. April 1909 zur Ausführung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 — Reichsgesetzbl. 1909 S. 430 — und §§ 1, 9 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß vom 18. Dezember 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 939). Diese seit 1909 bestehende Regelung hat sich bewährt. In § 1 des Ausführungsgesetzes zum Haager Zivilprozeßübereinkommen vom 1. März 1954 wurde sie auch deshalb beibehalten, „weil der Landgerichtspräsident inzwischen ganz allgemein in den internationalen Rechtshilfeverkehr als Prüfungsstelle eingeschaltet ist" (vgl. die Begründung der Bundesregierung zu § 1 des Ausführungsgesetzes, Drucksache 3/351 S. 3). Dem entspricht die Regelung in §§ 9, 57 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen.

§ 13 des Entwurfs dieses Ausführungsgesetzes schlägt eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister der Justiz vor, mit der er für solche Ersuchen, die vom Konsul eines bestimmten Staates übermittelt werden, die Zentralen Behörden, die nach §§ 1, 6 dieses Gesetzes von den Ländern errichtet werden, zu Empfangsstellen auch auf Grund der Haager Zivilprozeßübereinkommen von 1905 und 1954 bestimmen kann. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß auch im Verhältnis zu Vertragsstaaten der Haager Zivilprozeßübereinkommen schwierige Probleme insbesondere bei der Prüfung auftreten, ob ein Ersuchen erledigt werden soll oder nicht. Vielfach ist es erforderlich, daß bei diesen Prüfungen die Länder und auch der Bund mitwirken. Zwar ist nach § 59 Abs. 3, 7 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen ein Ersuchen in Zweifelsfällen der Landesjustizverwaltung zur Entschließung vorzulegen, ob ihm entsprochen werden soll. Auf Grund dieser Vorschrift war es der Landesjustizverwaltung jedoch nicht immer möglich, einen umfassenden Überblick über den Rechtshilfeverkehr zu solchen Ländern zu erhalten, mit denen in größerem Umfang Probleme aufgetreten sind.

Nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes bedarf die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 14

Diese Vorschrift ermöglicht es, daß das Ausführungsgesetz und Rechtsverordnungen, die nach § 13 des Entwurfs erlassen werden, auch im Land Berlin in Kraft gesetzt werden können.

Zu § 15

Diese Vorschrift entspricht Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie weicht von der Übung ab, daß Ausführungsvorschriften erst mit dem Übereinkommen wirksam werden, zu dem sie erlassen sind. Um den Ländern eine gesetzliche Grundlage dafür zu geben, die Zentralen Behörden nach §§ 1, 6 dieses Gesetzes so rechtzeitig einzurichten, daß sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Haager Übereinkommen über die Zustellung und über die Beweisaufnahme gebildet sind, bestimmt § 15, daß dieses Gesetz bereits am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Zwar haben die Länder Zentrale Behörden einzurichten. Diese Zentralen Behörden übernehmen jedoch nur Aufgaben, die schon bisher, wenn auch von anderen Stellen, zu erfüllen sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu §§ 5 a — neu —, 12 a — neu —

a) Nach § 5 ist folgender § 5 a einzufügen:

„§ 5 a

Eine Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter (Artikel 8 des Übereinkommens) ist nur zulässig, wenn das Schriftstück einem Angehörigen des Absendestaates zuzustellen ist. Eine Zustellung nach Artikel 10 des Übereinkommens findet nicht statt."

b) Nach § 12 ist folgender § 12 a einzufügen:

„§ 12 a

Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren nach Artikel 23 des Übereinkommens zum Gegenstand haben, werden nicht erledigt."

Begründung

Der von der Bundesregierung beabsichtigte und sachlich notwendige Widerspruch nach den angeführten Bestimmungen, der dem Schutz der Verfahrensbeteiligten dient und mittelbar ihre Rechtsstellung beeinflußt, grenzt den Anwendungsbereich der Übereinkommen ab und sollte deshalb aus verfassungsrechtlichen Gründen in den Willen des Bundesgesetzgebers aufgenommen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung auf die Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu dem Vorschlag des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Buchstabe a)

Die Bundesregierung hat in der Denkschrift zu dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BR-Drucksache 24/76, S. 46) angekündigt, daß sie die Widersprüche nach Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 10 des Übereinkommens einlegen wird. Obwohl die Bundesregierung an ihrer grundsätzlichen Ansicht festhält, daß darüber hinaus keine gesetzliche Vorschrift notwendig ist, wendet sie sich nicht dagegen, daß in einer Vorschrift des Ausführungsgesetzes der Inhalt dieser Widersprüche aufgenommen wird.

Zu Buchstabe b)

Dem Vorschlag Buchstabe b stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Die Bundesregierung hat bereits in der Denkschrift zu dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BR-Drucksache 24/76, S. 53) angekündigt, daß sie die Erklärung nach Artikel 23 des Übereinkommens abgeben wird. Durch diese Erklärung wird zunächst nur die völkerrechtliche Verpflichtung zur Zulassung entsprechender Beweisaufnahmen ausgeschlossen werden. Eine gesetzliche Vorschrift, die es darüber hinaus ausdrücklich verbietet, Beweise für bestimmte ausländische Verfahren im Inland aufzunehmen, würde dagegen jede Beweisaufnahme dieser Art unzulässig machen; und zwar auch dann, wenn eine deutsche Partei eines ausländischen Verfahrens im wohlverstandenen eigenen Interesse wünscht, daß der Beweis in der Bundesrepublik erhoben wird, und von den deutschen Stellen im Einzelfall keine Bedenken dagegen aus den Grundsätzen des Ausforschungsbeweises geltend gemacht werden. Zu einem derartigen gesetzlichen Verbot besteht aber kein Anlaß. Es sollte deshalb davon abgesehen werden, den vorgeschlagenen neuen § 12 a in das Ausführungsgesetz aufzunehmen.